



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Begriffsbestimmungen (Gasleitungen an Bord und an Land)

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften^{1, 2}

Begründung für die Klarstellung

1. Die derzeitigen Begriffsbestimmungen führen aufgrund der Ähnlichkeit der Formulierungen (an Land, an Bord) hinsichtlich der verschiedenen Arten von Leitungen zu Verwirrung.
2. Tatsächlich gibt es nur zwei Arten von Leitungen, nämlich solche an Land und solche an Bord von Schiffen.
3. Daher wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmungen auf zwei zu reduzieren (vgl. informelles Dokument INF.13, vorgelegt in der 23. Sitzung).

Vorschlag

4. In Abschnitt 1.2.1 die Begriffsbestimmungen für „Gaspandleitung“, „Gasrückfuhrleitung“, „Gasabfuhrleitung“ und „Gassammelleitung“ durch folgende neue Begriffsbestimmungen ersetzen:

„*Gasrückfuhrleitung [Gaskreislauf an Land] (an Land)*: Eine Leitung der Landanlage, die mit der Gasabfuhrleitung des Schiffes während des Ladens oder Löschens verbunden wird [Ladetank-Gaskreislauf] und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist.“

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016- (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-CE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 verteilt.

„Gasabfuhrleitung [Ladetank-Gaskreislauf] (an Bord): Eine Leitung der Bordanlage, die einen oder mehrere Ladetanks während des Ladens oder Löschens mit der Gasrückfuhrleitung [Gaskreislauf an Land] verbindet und mit Sicherheitsventilen zum Schutz des oder der Ladetanks gegen unzulässigen inneren Über- oder Unterdruck versehen ist.“

Daraus resultierende Änderungen

- 1.4.3.7.1 i) „Gasrückfuhr- oder Gaspendelleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ ersetzen.
- 1.6.7.2.2.2, Einträge zu 9.3.2.0.1 c) und 9.3.3.0.1 c) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.
- 1.6.7.2.2.2, Einträge zu 9.3.2.25.2 i) und 9.3.3.25.2 h) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.
- 1.6.7.2.2.3.3 „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.
- 3.2.3.1, Erläuternde Bemerkungen, Spalte 20, zusätzliche Anforderung/Bemerkung 6 „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen (dreimal).
- 3.2.3.1, Erläuternde Bemerkungen, Spalte 20, zusätzliche Anforderung/Bemerkung 7 „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen (dreimal).
- 3.2.3.1, Erläuternde Bemerkungen, Spalte 20, zusätzliche Anforderung/Bemerkung 40, Bem. Wie folgt ändern: *„Wenn die Gasabfuhrleitung an Bord nicht mit einer Gasrückfuhrleitung an Land verbunden ist, ist eine Beheizung der Gasabfuhrleitung nicht zulässig.“*
- 7.2.4.16.8, zweiter Absatz „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.
- 8.2.2.3.3.2, *Praxis*, zweiter Anstrich „Gassammel[systeme]“ durch „Gasabfuhr[systeme]“ ersetzen.
- 9.3.1.25.2 d) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.
- 9.3.2.0.1 c) und 9.3.3.0.1 c) „Gassammel- oder Gasabfuhrleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.
- 9.3.2.22.4 a) und 9.3.3.22.4 a) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.
- 9.3.2.22.5 a)/9.3.3.22.5 a)/ 9.3.2.22.5 a) (v)/9.3.3.22.5 a) (v)/9.3.2.22.5 b)/9.3.3.22.5 b)/ 9.3.2.22.5 c)/9.3.3.22.5 c) 9.3.2.22.5 d)/9.3.3.22.5 d) „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.
- 9.3.2.25.2 f) und 9.3.3.25.2 f)/9.3.1.25.2 g)/9.3.2.25.2 i)/9.3.3.25.2 h) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.
- 9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 „Gasrückfuhr- oder Gaspendelleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ ersetzen.
- 9.3.2.26.4 und 9.3.3.26.4 „Gassammel[system]“ durch „Gasabfuhr[system]“ ersetzen.
